

Aufklärungspflicht über ein bestehendes Risiko gerade bei einer ästhetischen Behandlung!

Guido Kraus

Schönheit hat ihren Preis! Und immer mehr Menschen sind bereit diesen Preis zu zahlen. Zu dem gängigen Schönheitsideal gehört ganz sicher das sogenannte Hollywoodlächeln. Seit hundert Jahren hegen Menschen den Wunsch nach weißen Zähnen. Um diesem Wunsch perfekter weißer Zähne zu entsprechen, haben schon unsere Vorfahren die abenteuerlichsten Methoden angewendet.

Strahlend weiße Zähne tragen schließlich zu einem schönen äußeren Erscheinungsbild bei und stärken das Selbstbewusstsein. Auch ist die jeweilige Stellung und Ästhetik von Zähnen und Gebiss ein Wiedererkennungsmerkmal des Trägers. Schiefe und verfärbte Zähne, die noch dazu beschädigt sind, können im Gegensatz dazu das Selbstwertgefühl eines Menschen negativ beeinflussen. Zahnfehlstellungen, Zahnerkrankungen und Verfärbungen können dafür sorgen, dass den betroffenen Personen das Lächeln vergeht. Gerade die Zahnheilkunde bietet viele Möglichkeiten ästhetische und kosmetische Leistungen anzubieten, um diesem Schönheitsideal des Hollywoodlächelns näher zu kommen. Aus diesem Grund hat sich auf dem zahnärztlichen Sektor ein eigener Markt für ästhetische und kosmetische Leistungen entwickelt. Die angebotenen Leistungen divergieren

Abb. 1
Gerade das Bleaching stellt eine rein kosmetisch-ästhetische Zahnarztleistung dar, die sehr gefragt ist.
(Bild: proDente e.V.)

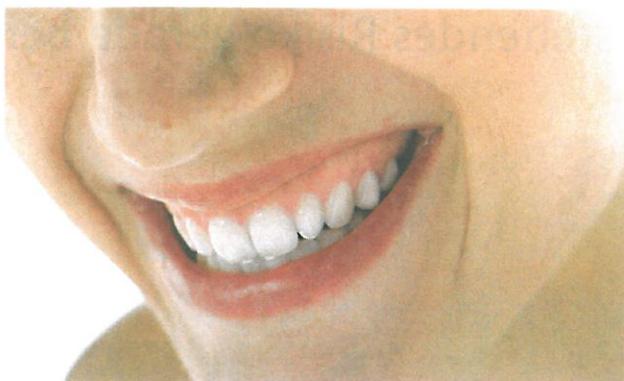


zwischen „rein“- ästhetisch-kosmetischen Leistungen, bei denen es sich nicht um eine Behandlung einer Erkrankung im Sinne des Zahnheilkundegesetzes handelt und solchen, die auch der Behandlung einer Erkrankung dienen, allerdings auch eine ästhetische „Verbesserung“ bedeuten.

Zahnarzthaftung oder nicht?

Gerade im Rahmen der rein ästhetisch-kosmetischen Leistungen besteht die Gefahr, dass der Patient nicht mit dem ästhetischen Ergebnis der Behandlung zufrieden ist. Aufgrund dieses Auseinanderfallens von Erwartungshaltungen und Ergebnis sowie den regelmäßig hohen Behandlungskosten ist es immer wieder Aufgabe der Gerichte zu beurteilen, ob eine ästhetisch-kosmetische Zahnbehandlung zur Haftung des Zahnarztes führt.

Doch welche Möglichkeiten der Haftungsprophylaxe hat der Behandler, um zu vermeiden, dass der Patient die Zahlung des Honorars verweigert oder gar Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangt? Bekanntermaßen handelt es sich bei dem zahnärztlichen Behandlungsvertrag zwischen Patient und Behandler um einen Dienstvertrag. Anders als beim Werkvertrag wird gerade kein Erfolg der Behandlung geschuldet, sondern nur das beste Bemühen des Zahnarztes nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Auch der Vertrag über die Durchführung einer ästhetisch-kosmetischen Behandlung ist nach einhelliger Ansicht der Gerichte ein Dienstvertrag, so dass auch hier gerade nicht der Erfolg der Behandlung geschuldet wird. Die Folge der Einordnung als Dienstvertrag ist, dass der Zahnarzt nur dann haftet, wenn ihm ein schuldhafter Behandlungs-

**Abb. 2**

Strahlend weiße Zähne tragen zu einem schönen äußeren Erscheinungsbild bei und stärken das Selbstbewusstsein.

(Bild: proDente e.V.)

fehler unterlaufen ist, welcher bei dem Patienten einen Schaden verursacht. Hat der Zahnarzt die Leistung *lege artis* durchgeführt, steht ihm die Vergütung grundsätzlich auch dann zu, wenn der beabsichtigte Erfolg ausbleibt. Trotz behandlungsfehlerfreier Leistungserbringung kann eine Haftung des Zahnarztes auch dann entstehen, wenn der Patient nicht hinreichend über die bevorstehende Behandlung aufgeklärt wurde. Gerade im Bereich der Aufklärung ist bei rein ästhetisch-kosmetischen Behandlungen eine besonders sorgfältige und umfassende Aufklärung notwendig!

Die Aufklärungspflicht als oberstes Gebot

Umfang und Inhalt der Aufklärungspflicht richten sich grundsätzlich nach der Art des Eingriffes. Hier gilt es die Faustformel, je dringender der Eingriff ist, desto geringer der Aufklärungsumfang. Handelt es sich hingegen um einen elektiven Eingriff, ist möglichst umfassend aufzuklären. Bei rein ästhetisch-kosmetischen Behandlungen gehen die Gerichte noch einen Schritt weiter und verlangen eine umfassende

und schonungslose Aufklärung über die Erfolgsaussichten und Risiken des Eingriffs. So ist unter anderem auf bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen einzugehen, da der Behandler im Rahmen seines Aufklärungsgesprächs auch dem Umstand Rechnung tragen muss, dass der Patient eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes wünscht. Diese Rechtsprechung gilt selbstverständlich auch für rein ästhetisch-kosmetische Leistungen durch den Zahnarzt. Auch hier ist es zwingend erforderlich, dass der Zahnarzt vor der Behandlung den Patienten bei einer nicht medizinisch indizierten Leistung umfassend und schonungslos aufklärt. Nur so lässt sich der spätere Vorwurf einer nicht-genügenden Aufklärung entgegenwirken. Nur ein derart aufgeklärter Patient ist in der Lage, in die Behandlung wirksam einzuwilligen. Ohne eine wirksame Einwilligung des Patienten in die zahnärztliche Leistung handelt es sich um eine Körperverletzung.

Natürlich ist nicht nur eine ausreichende Aufklärung sowie eine Behandlung entsprechend der zahnmedizinischen Kunst notwendig, um sich gegen Haftungsansprüche verteidigen zu können.

Darüber hinaus muss dies im Zweifel auch bewiesen werden können. Im Gegensatz zum Behandlungsfehler, welcher auch nach Einführung des viel diskutierten Patientenrechtegesetzes noch immer durch den Patienten zu beweisen ist – liegt nicht gerade ein grober Behandlungsfehler vor, ist es Aufgabe des Zahnarztes darzulegen, dass und in welchem Umfang der Patient aufgeklärt wurde. Dies gegenüber dem Gericht zu beweisen kann bisweilen schwer fallen, da oftmals bei der Aufklärung lediglich Behandler und Patient anwesend sind. Ein Zeugenbeweis scheidet somit in diesen Fällen aus. Mögliches Hilfsmittel, um die Aufklärungen und deren Umfang in einem späteren Verfahren nachweisen zu können, kann daher oftmals nur die Dokumentation des Behandlungsfalles sein. Aufgrund der hohen Aufklärungspflichten des Zahnarztes im Rahmen von rein ästhetisch-kosmetischen Behandlungen, sollte auch eine entsprechend umfangreiche Dokumentation der Aufklärung in der Patientenakte erfolgen. Nach allgemeiner Ansicht stellt die Dokumentation selbst kein Beweismittel für die Aufklärung dar, vielmehr kann sie lediglich ein Indiz dafür darstellen, dass eine Aufklärung stattgefunden hat. Da dies womöglich der einzige Anhaltspunkt für eine Aufklärung ist, ist es vor Gericht unverzichtbar auf dieses Hilfsmittel zurückzugreifen.

Weiteres Hilfsmittel zur nachträglichen Darlegung des Aufklärungsgesprächs können die in der Praxis gern verwendeten Aufklärungsbögen sein. Auch hier gilt – wie bei der Dokumentation,

dass Aufklärungsbögen kein Beweis für die erfolgte Aufklärung sind. Insbesondere bei der Verwendung von Standardformularen lassen sich kaum bzw. keine Rückschlüsse auf die mündliche Aufklärung zu.

Um vor Gericht anhand von Formularen überhaupt darlegen zu können, dass eine Aufklärung in dem wiedergegebenen Umfang stattgefunden hat, empfiehlt es sich regelmäßig den Aufklärungsbogen zu individualisieren. So sollten Besonderheiten des Patienten, Aspekte, die aufgrund der individuellen Bedeutung für den Patienten hervorgehoben wurden oder Fragen des Patienten auf dem Formular notiert werden. Regelmäßig haben dergestalt individualisierte Aufklärungsbögen eine größere Überzeugungskraft.

Alle diese Vorsichtsmaßnahmen sind aufgrund der Haftungsrelevanz im Bereich der ästhetisch-kosmetischen Behandlungen erforderlich. Der Patient ist bereit, eine medizinisch nicht notwendige Behandlung über sich ergehen zu lassen und zudem einen erheblichen finanziellen Betrag zu investieren, um seinem Schönheitsideal näher zu kommen. Statistisch ist nach einer solchen Behandlung jeder vierte Patient jedoch nicht zufrieden mit dem Ergebnis. Diese enttäuschte Erwartungshaltung kann schnell dazu führen, dass der Patient der Ansicht ist, der Zahnarzt hätte die Behandlung „verfuscht“, was letztlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen kann. Aus diesem Grund ist ein sorgfältiges Vorgehen sowohl bei der Aufklärung, der Behandlung sowie bei der Dokumentation

erforderlich, um sich gegebenenfalls gegen die Vorwürfe verteidigen zu können.

Fazit

Auch wenn es sich bei den rein ästhetisch-kosmetischen Behandlungen nicht um einen klassischen Zahnheilkundeeingriff handelt, gelten hinsichtlich der Zahnarzt-haftung keine Besonderheiten. Der Zahnarzt schuldet letztlich eine Behandlung *lege artis*. Verletzt er diese Pflicht schuldhaft und kommt es bei dem Patienten zu einem Schaden, hat der Behandler hierfür in Form von Schadensersatz- und Schmerzensgeld einzustehen. Ist die Leistung zudem nutzlos für den Patienten entfällt auch der Honoraranspruch. An die Aufklärungen bei rein ästhetisch-kosmetischen Behandlungen werden sehr hohe Anforderungen gestellt, da es sich hierbei nicht um einen medizinisch-indizierten Eingriff handelt. Da es Aufgabe des Zahnarztes im Streitfall ist, sowohl den Umfang als auch Inhalt der Aufklärung zu beweisen, sollte der Behandler hohe Anforderungen an die Dokumentation stellen. Eine absolute Sicherheit niemals haftungsrechtlich belangt zu werden, existiert nicht. Doch lässt sich das Risiko einer solchen Auseinandersetzung erheblich reduzieren. Sollte es dennoch zu der Situation kommen, dass ein Patient die Honorarzahlung verweigert oder gar die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche ankündigt, ist es an der Zeit sich von einem zahnarzt-haftungsrechtlich erfahrenen Juristen beraten zu lassen. 



Autor

Rechtsanwalt Guido Kraus
Ergänzt das Team der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte souverän mit seinen hervorragenden Fachkenntnissen. Er ist ausschließlich für Leistungserbringer im Medizinrecht tätig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen unter anderem die Bereiche: Wirtschaftlichkeitsprüfung, Regelleistungsvolumen, Honorarkürzungen, Regresse, Plausibilitätsprüfungen, als auch alle Abrechnungsfragen nach EBM/BEMA und GOÄ/GOZ. Darüber hinaus gilt sein Interesse dem Themenkomplex rund um das Arbeitsrecht, Gesellschafts- und Vertragsrecht neben den Verhandlungen mit den Zulassungsausschüssen, Landeszahnärztekammern sowie Kostenträgern. Rechtsanwalt Kraus publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften.

Korrespondenzadresse

Guido Kraus
LYCK & PÄTZOLD
Medizinanwälte
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172-139960
Fax: 06172-139966
www.medizinanwaelte.de
kanzlei@medizinanwaelte.de